



Prüfungsordnung

für den

Bachelorstudiengang International Management

an der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig

(PrüfO-IMB)

vom 07. Juni 2006

in der Fassung vom 6. Oktober 2009
geändert durch

1. ÄSa - PrüfO-IMB
vom 16. Dezember 2008

und

2. ÄSa - PrüfO-IMB
vom 06. Oktober 2009

Nichtamtliche Lesefassung

Zur Verbesserung der Lesbarkeit wurden die ursprüngliche Fassung und die verschiedenen Änderungen der Prüfungsordnung in diesem Dokument zusammengeführt. Die Rechtsverbindlichkeit der ursprünglichen Prüfungsordnung sowie der einzelnen Änderungen bleiben davon unberührt.

Änderungen durch 1. ÄSa - PrüfO-IMB vom 16. Dezember 2008:

- § 3 Abs. 7 -neugefasst
- § 4 Abs. 1 -neugefasst
- § 19 Abs. 1 -neugefasst
- § 20 Abs. 3 -neugefasst
- Anlage (1) Prüfungsplan -neugefasst

Änderungen durch 2. ÄSa - PrüfO-IMB vom 6. Oktober 2009:

- § 5 -neugefasst
- § 10 -neugefasst
- § 14 -neugefasst
- § 19 -neugefasst
- Anlage (1) Prüfungsplan -neugefasst

(Änderungen sind durch graue Hinterlegung kenntlich gemacht)

Aufgrund von §§ 32, 34 und 36 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 10. Dezember 2009 (SächsGVBl. S. 900), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375, 377), hat die Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig - im folgenden HTWK Leipzig - am 07. Juni 2006 folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen. Diese wurde zuletzt geändert durch die erste Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang International Management (PrüfO-IMB) vom 16. Dezember 2008 und die zweite Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang International Management (PrüfO-IMB) vom 06. Oktober 2010.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums	3
§ 2 Berufspraktische Tätigkeit (Praxisphase)	3
§ 3 Bachelorgrad; Zweck und Aufbau der Bachelorprüfung	4
§ 4 Fristen und Termine	5
§ 5 Zulassung zu Prüfungen	5
§ 6 Arten der Prüfungsleistungen	6
§ 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten	7
§ 8 Mündliche Prüfungsleistungen, Referate und Präsentationen	7
§ 9 Projektarbeiten, Fall- und Feldstudien, Prüfung am Computer	8
§ 10 Bewertung und Notenbildung	9
§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß	10
§ 12 Bestehen und Nichtbestehen	11
§ 13 Freiversuch	12
§ 14 Wiederholung von Prüfungen	12
§ 15 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen	12
§ 16 Prüfungsausschuss, Prüfungs- und Praktikantenamt	13
§ 17 Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses	14
§ 18 Prüfer und Beisitzer	15
§ 19 Bachelorarbeit	15
§ 20 Mündliche Abschlussprüfung; Gesamtnote	16
§ 21 Zeugnisse und Urkunden	16
§ 22 Ungültigkeit der Bachelorprüfung	17
§ 23 Aufbewahrung der und Einsicht in die Prüfungsunterlagen	17
§ 24 Widerspruchsverfahren	18
§ 25 Schlussbestimmungen	18

Anlage (1): Prüfungsplan**§ 1****Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut. Die Bachelorprüfung (§ 3 Absätze 3 und 4) wird planmäßig nach sechs Studiensemestern einschließlich einer Praxisphase (§ 2) sowie der Anfertigung der Bachelorarbeit (§ 19) abgeschlossen.
- (3) Im Vorlesungszeitraum der Studiensemester sind Lehrveranstaltungen zu besuchen und die entsprechenden Modulprüfungen zu absolvieren.

§ 2**Berufspraktische Tätigkeit (Praxisphase)**

- (1) Die Regelstudienzeit schließt eine Praxisphase im vierten Semester ein. Die Praxisphase umfasst mindestens 12 Wochen praktische Tätigkeit im Berufsfeld.

- (2) Einzelheiten zur Vorpraxis (§ 3 Absatz 2 StudO-IMB) und zur Praxisphase regeln die Praktikumsordnung des Fachbereichs, die Bestandteil der Studienordnung ist, sowie § 10 Absatz 4 Satz 2.

§ 3

Bachelorgrad; Zweck und Aufbau der Bachelorprüfung

- (1) Der Bachelorgrad ist der erste, berufsqualifizierende Abschluss zweier konsekutiver Studiengänge. Er wird beim Erwerb von 180 Leistungspunkten (= ECTS) gemäß Prüfungsplan vergeben.
- (2) Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der akademische Grad "Bachelor of Arts", Abkürzung: „B.A.“, verliehen.
- (3) Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob der Student die Zusammenhänge seines Fachs überblickt, ob er die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, ob er die für die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben und ob er damit das Studienziel (§ 2 StudO-IMB) erreicht hat.
- (4) Die Bachelorprüfung besteht aus sämtlichen laut Prüfungsplan erforderlichen Modulprüfungen.
- (5) Für den erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung sind mindestens 180 ECTS-Punkte erforderlich, die durch das erfolgreiche Ablegen der Modulprüfungen einschließlich des Abschlussmoduls sowie das erfolgreiche Ableisten der Praxisphase, wie in der StudO-IMB vorgesehen, erworben werden. Für das Abschlussmodul, das aus Bachelorarbeit und mündlicher Abschlussprüfung besteht, gelten die Regelungen der §§ 19 und 20.
- (6) Die 180 ECTS-Punkte sind in Pflichtmodulen zu erreichen.
- (7) Die Modulbeschreibungen sind in der Anlage zur StudO-IMB enthalten und weisen alle prüfungsrelevanten Voraussetzungen für die Erteilung von ECTS-Punkten und Noten aus. Die zur erfolgreichen Ablegung der Bachelorprüfung erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen sind im Prüfungsplan enthalten. Im Ausland erworbene Nachweise erfolgreicher Studien- und Prüfungsleistungen werden automatisch im Umfang von bis zu 37 ECTS angerechnet, wenn sie sich auf vorab in einer Modulliste aufgeführte Module an Partnerhochschulen beziehen. Die automatische Anerkennung setzt außerdem voraus, dass sich unter den anzurechnenden Modulen mindestens zwei der höchsten Schwierigkeitsstufe befinden. Die Modulliste ist in der Anlage zur StudO-IMB enthalten.
- (8) Modulprüfungen setzen sich aus einer Prüfungsleistung oder mehreren Prüfungsleistungen in den einzelnen Modulen zusammen. Sie werden in der Regel studienbegleitend zum entsprechenden Modul abgenommen.
- (9) Über die Zuordnung von Prüfungsleistungen zu Prüfungsperioden entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4 Fristen und Termine

- (1) Die Bachelorprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Bachelorprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Das Auslandsstudium wird auf die Regelstudienzeit angerechnet.
- (2) Prüfungstermine für Prüfungsleistungen am Ende eines Moduls werden unter Angabe des Moduls und Prüfers spätestens einen Monat vor dem Prüfungstermin durch Aushang an der hierfür vorgesehenen Stelle im Fachbereich bekannt gegeben. Der Aushang enthält auch die Frist für die An- und Abmeldungen zu den Modulprüfungen; diese Frist soll mindestens zwei Wochen betragen. Er ist durch das Prüfungsamt zu datieren und zu unterschreiben.
- (3) Alle Prüfungen werden in der Regel in jedem Semester angeboten.
- (4) Fristversäumnisse, die der Student nicht zu vertreten hat, werden im Prüfungsverfahren und bei der Berechnung von Fristen für Beurlaubungen nicht angerechnet. Der Student hat entsprechende Nachweise vorzulegen.
- (5) Fristversäumnisse oder Fristüberschreitungen wegen Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit werden nicht angerechnet.

§ 5 Zulassung zu Prüfungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen ist die Immatrikulation im Bachelorstudiengang International Management der HTWK Leipzig. Die Regelungen in Absatz 6 bleiben unberührt.
- (2) Die Zulassung zu einer Modulprüfung kann an den Nachweis bestimmter Prüfungsvorleistungen gebunden sein, die sich aus der Anlage zu dieser Prüfungsordnung (Prüfungsplan) ergeben.
- (3) Die Zulassung zu den Modulprüfungen erfolgt, ausgenommen der Fälle des Absatzes 5, von Amts wegen, und zwar in der Regel in dem Aushang mit den Prüfungsterminen (§ 4 Absatz 2). Die Zulassung ist zu verweigern,
 - a) wenn die Prüfungsvorleistungen für die jeweilige Modulprüfung nicht erbracht wurden,
 - b) wenn der Prüfling in dem gleichen Studiengang die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat,
 - c) in den sonst im Sächsischen Hochschulgesetz oder dieser Prüfungsordnung bestimmten Fällen.
- (4) Der nach § 9 der Immatrikulationsordnung der HTWK Leipzig (ImmaO) beurlaubte Student ist berechtigt, an Prüfungen teilzunehmen. Er hat sich gemäß Absatz 5 Satz 2 schriftlich beim Prüfungsamt anzumelden.

- (5) Die Studenten sind zu allen Erstprüfungen sowie für alle Nach- und Wiederholungsprüfungen, für die sie zugelassen sind, automatisch angemeldet, es sei denn, sie sind beurlaubt oder befinden sich in der Praxisphase. Eine Anmeldung ist dagegen erforderlich für Freiversuche (§ 13) sowie für Prüfungen während eines Urlaubssemesters oder während der Praxisphase; die Anmeldung muss vor Ablauf der bekannt gemachten Anmeldefrist (§ 4 Abs. 2) im Prüfungsamt vorliegen.
- (6) Die Zulassung von Wahlfachhörern (§ 4 Abs. 6 ImmaO), Externen im Sinne des § 37 Abs. 2 SächsHSG und Frühstudierenden im Sinne des § 19 Abs. 2 SächsHSG zu Modulprüfungen ist gemäß den Regeln der ImmaO möglich. Über den schriftlich beim Prüfungsamt zu stellenden Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (7) Der Student kann sich von Modulprüfungen oder selbstständigen Teilen von Modulprüfungen in der bekannt gemachten Abmeldefrist (§ 4 Abs. 2) abmelden.
- (8) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit ergeben sich aus § 19 Abs. 3.

§ 6

Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen können sein
1. Klausurarbeiten - PK - (§ 7),
 2. Hausarbeiten - PH - (§ 7),
 3. Referate - PR - (§ 8),
 4. mündliche Prüfungen - PM - (§ 8),
 5. Präsentationen - PP - (§ 8),
 6. Projektarbeiten - PA - (§ 9),
 7. Fall- oder Feldstudien – PF - (§ 9),
 8. Prüfung am Computer - PC - (§ 9).
- (2) Prüfungsvorleistungen können sein
1. Belege - PVB -,
 2. Planspiele - PVP -,
 3. sowie sämtliche unter Absatz 1 genannte Leistungen als
 - 3.1 Klausurarbeiten - PVK -,
 - 3.2 Hausarbeiten - PVH -,
 - 3.3 Referate - PVR - ,
 - 3.4 mündliche Prüfungen - PVM -,
 - 3.5 Präsentationen - PVP -,
 - 3.6 Projektarbeiten - PVA -,
 - 3.7 Fall- oder Feldstudien – PVF -,
 - 3.8 Prüfungen am Computer - PVC -.
- (3) Prüfungsvorleistungen sind Leistungen nach Absatz 2, die Voraussetzung für die Zulassung zur Erbringung einer Prüfungsleistung nach Absatz 1 sind. Ob eine Leistung Prüfungsleistung oder -vorleistung ist, ergibt sich aus dem Prüfungs-

plan. Für Prüfungsvorleistungen gelten die Regeln für Prüfungsleistungen sinngemäß.

- (4) Macht der Student durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Zeit oder Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag gestatten, die Prüfung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in einer anderen Form abzulegen.

§ 7

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) Klausurarbeiten sind Aufsichtsarbeiten, in denen der Student nachweisen soll, dass er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und mittels gängiger Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann sowie über ein ausreichendes Grundlagenwissen verfügt. Dem Studenten können Aufgaben oder Themen zur Auswahl gestellt werden. Ausschließlich nach dem Multiple-Choice-Verfahren ausgestaltete Klausurarbeiten sind nicht zulässig.
- (2) Klausurarbeiten haben eine Dauer von mindestens 90 Minuten und höchstens 120 Minuten. Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.
- (3) Über Klausurarbeiten ist von der Aufsicht führenden Person ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll muss mindestens Angaben über Datum, Uhrzeit, Prüfungsraum, Aufsichtsführende und Dauer der Klausurarbeit enthalten sowie die wesentlichen Vorkommnisse vermerken. Es ist von dem Aufsichtsführenden unter Angabe des Namens zu unterschreiben.
- (4) Mit sonstigen schriftlichen Arbeiten, zum Beispiel Hausarbeiten, soll der Student nachweisen, dass er in begrenzter Zeit ein Thema bzw. eine Aufgabe mit wissenschaftlichen Methoden seines Fachs problembewusst bearbeiten und darstellen kann.
- (5) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Fall der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Für die Notenbildung gilt § 10 Absatz 3.

§ 8

Mündliche Prüfungsleistungen, Referate und Präsentationen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Student nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Student über ein ausreichendes Grundlagenwissen verfügt.

- (2) Mündliche Prüfungsleistungen haben eine Dauer von mindestens 15 und höchstens 30 Minuten je Student. Die Ergebnisbekanntgabe soll unverzüglich im Anschluss an die Prüfung erfolgen.
- (3) Mündliche Prüfungsleistungen sind von mehreren Prüfern als Einzel- oder Gruppenprüfung oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (4) Mit Referaten und Präsentationen soll der Student nachweisen, dass er in begrenzter Zeit ein Thema bzw. eine Aufgabe mit wissenschaftlichen Methoden seines Fachs problembewusst bearbeiten, dokumentieren, visualisieren und vortragen kann.

§ 9

Projektarbeiten, Fall- und Feldstudien, Prüfung am Computer

- (1) Durch Projektarbeiten sowie Fall- und Feldstudien soll die Fähigkeit zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Ideen nachgewiesen werden, gegebenenfalls auch die Fähigkeit zur Teamarbeit. Hierbei soll der Student zeigen, dass er in der Lage ist, innerhalb komplexer Aufgabenstellungen Ziele zu definieren, problemorientierte Lösungsvorschläge und praxisbezogene Realisierungskonzepte zu erarbeiten.
- (2) Projektarbeiten sowie Fall- und Feldstudien sollen eine Dauer von mindestens zwei Wochen und höchstens vier Monaten haben. Sie können auch als Gruppenarbeit von bis zu vier Studenten gemeinschaftlich erbracht werden, wenn der Beitrag jedes einzelnen Studenten nach Inhalt und Umfang in geeigneter Weise abgegrenzt wird, deutlich unterscheidbar sowie bewertbar bleibt und auch isoliert betrachtet den Anforderungen nach Absatz 1 genügt.
- (3) Für schriftliche Projektarbeiten sowie Fall- und Feldstudien gilt § 7 Absatz 5 entsprechend.
- (4) Durch Prüfungen am Computer zeigt der Student, dass er in der Lage ist, mit Computerprogrammen Anwendungen durchzuführen und Problemstellungen zu lösen.

§ 10 Bewertung und Notenbildung

- (1) Prüfungsleistungen werden von den Prüfern nach folgendem Notensystem bewertet:

Note	Prädikat	Beschreibung
1,0; 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0; 2,3	Gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7; 3,0; 3,3	Befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7; 4,0	Ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Mittel der Einzelnoten, gegebenenfalls unter Berücksichtigung einer in der Modulbeschreibung (StudO Anlage 2) aufgeführten Gewichtung. Es wird nur die erste Dezimalstelle des errechneten (gewichteten) Mittels hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

Danach können sich ergeben:

Durchschnitt	Prädikat
bis einschließlich 1,5	sehr gut
1,6 bis einschließlich 2,5	Gut
2,6 bis einschließlich 3,5	Befriedigend
3,6 bis einschließlich 4,0	Ausreichend
ab 4,1	nicht ausreichend

- (3) Bewerten mehrere Prüfer eine Prüfungsleistung, ergibt sich die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Abweichend von Absatz 1 können Prüfungsvorleistungen auch ohne Notenvergabe mit lediglich „erfolgreich“ oder „nicht erfolgreich“ bewertet werden. Mit „nicht ausreichend“ oder „nicht erfolgreich“ bewertete Prüfungsvorleistungen können beliebig oft wiederholt werden. Die Praxisphase gilt als Prüfungsvorleistung und ist durch das Praktikantenamt mit „erfolgreich“ oder „nicht erfolgreich“ zu bewerten. Für das „Studium Generale“ wird lediglich eine Teilnahmebescheinigung (Abkürzung „TB“) ausgestellt, die Prüfungsvorleistung für die Bachelorarbeit ist.
- (5) Prüfungsergebnisse werden anonymisiert durch Aushang an der hierfür vorgesehenen Stelle im Fachbereich bekannt gegeben. Der Aushang ist durch das Prüfungsamt zu datieren und zu unterschreiben.

- (6) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem mit den Leistungspunkten [ECTS-Punkte] gewichteten Mittel der Modulnoten. Die Praxisphase bleibt hierbei außer Betracht.
- (7) Neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1 - 5 wird bei der Gesamtnote zusätzlich auch ein ECTS-Rang (ECTS-Grad) entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen:

Anteil der Studenten, welche die Bachelorprüfung bestanden haben	ECTS-Grad
die besten 10 %	A
die nächsten 25 %	B
die nächsten 30 %	C
die nächsten 25 %	D
die nächsten 10 %	E

Grundlage der Berechnung von ECTS-Graden bilden die Abschlussnoten der Studenten des Bachelorstudiengangs International Management, die in den letzten drei abgeschlossenen Studienjahren ihr Studium beendet haben. Stehen als Berechnungsgrundlage weniger als 20 Abschlussnoten zur Verfügung, werden keine ECTS-Grade vergeben. ECTS-Grade können auch bei Vorliegen von weniger als drei abgeschlossenen Studienjahren vergeben werden, wenn aus den vorhandenen Studienjahren mindestens 20 Abschlussnoten verfügbar sind.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit der Note 5 (nicht ausreichend) bewertet, wenn der Student einen Prüfungstermin, zu dem er angemeldet ist, ohne hinreichenden Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne hinreichenden Grund zurücktritt. Satz 1 gilt bei Überschreitung von vorgegebenen Bearbeitungszeiten entsprechend.
- (2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund ist unverzüglich, spätestens jedoch 3 Arbeitstage nach dem Prüfungstermin, schriftlich beim Prüfungsamt anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Im Krankheitsfall hat der Student innerhalb dieser Frist ein ärztliches Attest über die eingeschränkte Prüfungsfähigkeit vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht einer Krankheit des Studenten die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so sind bereits vorliegende Prüfungsergebnisse anzurechnen. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (3) Bei zweiten Wiederholungsprüfungen ist im Krankheitsfall ein amtsärztliches Attest beizubringen.
- (4) Eine Prüfungsleistung wird mit der Note 5 (nicht ausreichend) bewertet, wenn der Student versucht, ein Prüfungsergebnis durch Täuschung zu beeinflussen. Dem Studenten ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Satz 1 gilt im Falle der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel entsprechend.
- (5) Ein Student, der durch einen Ordnungsverstoß den Ablauf einer Prüfung stört, kann, in der Regel nach Abmahnung, vom Prüfer oder einer Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Wird der Student ausgeschlossen, ist die Prüfung mit der Note 5 (nicht ausreichend) zu bewerten.

§ 12

Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens der Note 4,0 (ausreichend) bewertet wurde. In diesem Fall werden Leistungspunkte (ECTS-Punkte) erworben. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen, können mit der Note 5,0 (nicht ausreichend) bewertete Teilprüfungsleistungen durch andere Teilprüfungsleistungen des selben Moduls ausgeglichen werden. Dies gilt nicht für aus mehreren Teilprüfungsleistungen bestehende Modulprüfungen, für die in der Modulbeschreibung für alle Teilprüfungsleistungen mindestens eine Bewertung mit der Note 4,0 (ausreichend) gefordert wird.
- (2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen der Modulprüfungen, einschließlich der Bachelorarbeit und der Mündlichen Abschlussprüfung mindestens mit der Note 4,0 (ausreichend) bewertet worden sind.
- (3) Hat ein Student eine Prüfung nicht bestanden, so hat er sich über die Möglichkeit und die Modalitäten der Wiederholung unverzüglich zu informieren. Er erhält auf Anfrage beim Prüfungsamt Auskunft darüber, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung wiederholt werden kann.
- (4) Wurde die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird dem Studenten auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und ihre Bewertung sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Dem Antrag ist ein Nachweis der ordnungsgemäßen Exmatrikulation beizufügen. Die Bescheinigung muss erkennen lassen, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

§ 13 Freiversuch

- (1) Modulprüfungen können auf Antrag des Studenten vor dem regulären Erstprüfungstermin abgelegt werden, wenn die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht worden sind. Im Falle des Nichtbestehens gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen (Freiversuch). Im Freiversuch erbrachte Prüfungsvor- und Prüfungsteilleistungen sind in einem späteren Prüfungsverfahren anzurechnen.
- (2) Wird die vorzeitig abgelegte Prüfung bestanden, kann sie zur Notenverbesserung auf Antrag des Studenten einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist nur zum nächsten Prüfungstermin möglich. Die bessere der beiden Noten zählt.

§ 14 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen oder Teile hiervon können nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Erstprüfung wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Prüfung als nicht bestanden. Für Prüfungsvorleistungen gilt § 10 Absatz 4 Satz 2. Die Wiederholung bestandener Modulprüfungen oder einzelner nicht bestandener Teile einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig. § 13 (Freiversuch) bleibt unberührt. Fehlversuche an anderen Fachhochschulen der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.
- (2) Besteht eine nicht bestandene Modulprüfung aus mehreren Teilen, so sind alle nicht bestandenen Prüfungsteile zu wiederholen. Bestandene Prüfungsteile dürfen, abgesehen von den Fällen des § 13, nicht wiederholt werden.
- (3) Eine zweite Wiederholung von Modulprüfungen oder Teilen hiervon (Zweite Wiederholungsprüfung) ist möglich. Sie ist dem Studenten auf Antrag zu gewähren. Der Antrag muss schriftlich spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung beim Prüfungsamt eingehen. Erfolgte die Ergebnisbekanntgabe in der vorlesungsfreien Zeit, genügt der Antragseingang innerhalb der ersten zwei Wochen des Lehrveranstaltungsbetriebs im Folgesemester. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin zulässig. Eine weitere Wiederholungsprüfung findet nicht statt.

§ 15 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Prüfungs- und Prüfungsvorleistungen sowie Leistungspunkte werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer deutschen Fachhochschule in einem Studiengang erbracht worden sind, welcher der selben Rahmenordnung unterliegt.

- (2) Studienzeiten, Prüfungs- und Prüfungsvorleistungen sowie Leistungspunkte, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Sie sind gleichwertig, wenn die ihnen zugrunde liegenden Module nach Inhalt, Umfang und Anforderungen im wesentlichen denjenigen des Bachelor-Studiengangs International Management an der HTWK Leipzig entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungs- und Prüfungsvorleistungen sowie Leistungspunkten, die im Ausland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.
- (3) Einschlägige Praxissemester, Praxisphasen und berufspraktische Tätigkeiten im Sinne des § 2 Absätze 1 und 2 werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind. Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (4) Im Falle der Anrechnung von Prüfungsleistungen wird die Note übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung einbezogen, wenn die Notensysteme vergleichbar sind. Andernfalls wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Prüfungsleistungen werden im Zeugnis als solche gekennzeichnet.
- (5) Die Anrechnung von erbrachten Studienzeiten und Prüfungsleistungen erfolgt auf Antrag, der vor der Erstprüfung zu stellen ist. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 16

Prüfungsausschuss, Prüfungs- und Praktikantenamt

- (1) Für die Organisation der Modulprüfungen sowie für die Erledigung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften ein Prüfungsausschuss bestehend aus drei Professoren und einem Studenten des Fachbereichs gebildet.
- (2) Der Fachbereichsrat wählt die Mitglieder des Prüfungsausschusses. Er bestimmt den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter sowie die Stellvertreter für jedes einzelne weitere Mitglied. Im Vertretungsfall nehmen die Vertreter die Aufgaben der Vertretenen wahr, insbesondere das Stimmrecht in den Sitzungen. Die Amtszeit der Professoren beträgt drei Jahre, die der Studenten ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Prüfungsausschuss überwacht die Einhaltung der Prüfungsordnung. Er berichtet dem Fachbereichsrat in regelmäßigen Abständen über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, über die tatsächlichen Bearbeitungszeiten der Bachelorarbeiten sowie über die Verteilung der Noten und ECTS-Grade. Der Bericht wird im Rahmen der periodischen Rechenschaftsberichte der HTWK Leipzig offengelegt. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform von Prüfungsordnungen, Studienordnungen und Studienplänen.

- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind berechtigt, Prüfungen beizuwohnen, wenn es die Erfüllung ihrer Aufgaben erfordert. Sie unterliegen der Pflicht zur Verschwiegenheit, worauf sie zu Beginn ihrer Tätigkeit vom Vorsitzenden hinzuweisen sind.
- (5) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung seiner übrigen Aufgaben bedient sich der Prüfungsausschuss eines Prüfungsamtes. Der Leiter des Prüfungsamtes wird durch den Fachbereichsrat gewählt. Zeugnisse und Urkunden werden durch das Prüfungsamt ausgestellt.
- (6) Für die Zulassung zur Praxisphase (§ 2) und für deren Anerkennung ist das Praktikantenamt zuständig. Näheres regelt die Praktikumsordnung (§ 2 Absatz 2).

§ 17

Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss entscheidet neben den ausdrücklich in dieser Prüfungsordnung genannten Fällen in allen die Anwendung der Prüfungs- oder Studienordnung betreffenden Fragen.
Er ist insoweit insbesondere zuständig für
- a) die Beschlussfassung über Organisation und Durchführung der Modulprüfungen,
 - b) die Bestellung der Prüfer und Beisitzer für die Prüfungen,
 - c) Entscheidungen über die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen (§ 15),
 - d) Entscheidungen über Anträge zur zweiten Wiederholungsprüfung,
 - e) Entscheidungen zu beantragten Prüfungsteilnahmen bei Gasthörer-schaft,
 - f) Entscheidungen über die Einziehung von Zeugnissen und Urkunden,
 - g) Entscheidungen über die Ungültigkeit der Bachelorprüfung,
 - h) Entscheidungen bezüglich Fristüberschreitung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß,
 - i) Stellungnahmen bzw. Abhilfeentscheidungen im Widerspruchsverfahren zu Studien- und Prüfungsangelegenheiten.
- (2) Der Prüfungsausschuss wird mindestens einmal pro Semester vom Vorsitzenden einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist, und beschließt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Alle Entscheidungen des Prüfungsausschusses zu studentischen Anträgen sind den Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung von Anträgen ist zu begründen.

- (4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben seinem Vorsitzenden übertragen. Seine Entscheidungen sind aktenkundig zu machen und dem Prüfungsausschuss zu seiner jeweils nächsten Sitzung vorzulegen. Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses.

§ 18

Prüfer und Beisitzer

- (1) Zum Prüfer werden nur Professoren oder sonstige nach dem Sächsischen Hochschulgesetz prüfungsberechtigte Personen bestellt. Die Namen der Prüfer sollen zusammen mit dem Prüfungstermin (§ 4 Absatz 2) bekannt gegeben werden.
- (2) Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (3) Prüfer und Beisitzer werden vom Prüfungsausschuss bestellt. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 19

Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit soll der Student zeigen, dass er in der Lage ist, ein fachspezifisches Problem innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit ist in englischer Sprache anzufertigen, sofern nicht ausdrücklich vom Prüfer eine andere Sprache festgelegt wurde.
- (2) Die Bachelorarbeit wird von einem Professor oder einer anderen nach Sächsischem Hochschulgesetz prüfungsberechtigten Person betreut.
- (3) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt frühestens, wenn alle Modulprüfungen der ersten vier Semester bestanden sind und die Teilnahmebescheinigung (TB) des Studium Generale vorliegt. Der Student kann das Thema und den Betreuer vorschlagen, ohne dass insoweit Rechtsansprüche begründet werden. Ein Thema wird dem Studenten einen Monat nach Abschluss der Modulprüfungen 1.1.1 bis 8.6.4 zugeteilt, wenn er sich nicht selbst darum bemüht hat. Die Ausgabe des Themas erfolgt über das Prüfungsamt. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind durch das Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Das Thema kann auch im Wiederholungsfall insgesamt nur einmal und nur innerhalb eines Monats nach Ausgabe zurückgegeben werden.
- (4) Die Bachelorarbeit muss spätestens zwei Monate nach der Ausgabe in dreifacher, gebundener Ausfertigung sowie auf einem Datenträger beim Prüfungsamt abgegeben werden. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann aus begründetem Anlass um maximal einen Monat verlän-

gert werden. Über die Verlängerung beschließt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des Studenten auf der Grundlage der Stellungnahme des Betreuers.

- (5) Bei der Abgabe hat der Student schriftlich zu versichern, dass er die Bachelorarbeit—selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (6) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfern nach § 10 Absatz 1 und 3 zu bewerten. Ein Prüfer soll der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Wird die Bachelorarbeit von nur einem Prüfer mit der Note 5 („nicht ausreichend“) bewertet, bestellt der Prüfungsausschuss einen Drittprüfer. Vergibt auch er die Note 5 („nicht ausreichend“), ist die Bachelorarbeit nicht bestanden. Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

§ 20

Mündliche Abschlussprüfung; Gesamtnote

- (1) In der Mündlichen Abschlussprüfung soll der Student zeigen, dass er in der Lage ist, während eines wissenschaftlichen Gesprächs Inhalt, Methodik sowie Ergebnis seiner Bachelorarbeit zu erläutern und diesbezügliche Fragen zu beantworten. Dabei soll auch überprüft werden, ob er das Ziel des Studiums erreicht hat (§ 3 Absatz 3; § 2 StudO-IMB).
- (2) Die Mündliche Abschlussprüfung wird nur durchgeführt, wenn die Bachelorarbeit abgegeben wurde und nicht mehr als sechs andere Modulprüfungen offen sind.
- (3) Die Mündliche Abschlussprüfung dauert in der Regel 30 Minuten. Die Bewertung erfolgt durch den Betreuer der Bachelorarbeit und eine andere nach Sächsischem Hochschulgesetz prüfungsberechtigte Person. Sie ist in englischer Sprache durchzuführen, sofern nicht von den Prüfern eine andere Sprache bestimmt wurde. Im Übrigen gilt § 8 entsprechend.
- (4) Die Gesamtnote des Abschlussmoduls Bachelorarbeit/Mündliche Abschlussprüfung ergibt sich aus den Noten für die Bachelorarbeit und für die Mündliche Abschlussprüfung im Verhältnis drei zu eins. Für das erfolgreich bestandene Abschlussmodul werden 10 ECTS-Punkte vergeben.

§ 21

Zeugnisse und Urkunden

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der Student in der Regel innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des letzten Prüfungsergebnisses ein Zeugnis. Zeugnisse sind vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Sie tragen das Datum, an dem die jeweils letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und sind mit dem Siegel der HTWK Leipzig zu versehen.
- (2) In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind der Studiengang, die Modulnoten, das Thema und das Prädikat der Bachelorarbeit sowie das Gesamtpredikat der Bache-

lorprüfung mit der jeweiligen Note, angegeben mit einer Dezimalstelle, aufzunehmen.

- (3) Mit dem Abschlusszeugnis erhält der Student die Bachelorurkunde über die Verleihung des Grades "Bachelor of Arts (B.A.)" in deutscher und englischer Sprache. Die Bachelorurkunde ist vom Rektor und vom Dekan zu unterzeichnen. Sie trägt das Datum des Abschlusszeugnisses und ist mit dem Siegel der HTWK Leipzig zu versehen.
- (4) Neben Abschlusszeugnis und Bachelorurkunde stellt die HTWK Leipzig ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „European Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union, Europarat bzw. UNESCO/CEPES aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (Abschnitt 8 des DS) wird der zwischen Kultusminister- und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung verwendet.

§ 22

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Wird bei einer Prüfung ein Täuschungsversuch im Sinne des § 11 Absatz 4 erst nach Aushändigung des Abschlusszeugnisses bekannt, kann nachträglich die Note 5 (nicht ausreichend) gegeben und gegebenenfalls die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (2) Hat der Student vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er eine Modulprüfung ablegen konnte, für deren Abnahme er die Voraussetzungen nicht erfüllt hatte, und wird dies erst nach Aushändigung eines Zeugnisses bekannt, kann die Modulprüfung mit der Note 5 (nicht ausreichend) bewertet und gegebenenfalls die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Unrichtige Zeugnisse sind einzuziehen und gegebenenfalls mit zutreffendem Inhalt neu auszuhändigen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.
- (4) Dem Studenten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Entscheidungen nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 können nur innerhalb von fünf Jahren nach Datierung des Zeugnisses getroffen werden.

§ 23

Aufbewahrung der und Einsicht in die Prüfungsunterlagen

- (1) Prüfungsunterlagen, insbesondere schriftliche Prüfungsarbeiten, Bewertungsgutachten und Prüfungsprotokolle werden fünf Jahre ab Ende des Semesters, in welchem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde, aufbewahrt.

- (2) Dem Studenten wird auf Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag kann nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden.

§ 24

Widerspruchsverfahren

- (1) Das Widerspruchsverfahren findet statt hinsichtlich belastender Entscheidungen der Hochschule, insbesondere über
1. Exmatrikulation
 2. Bewertung von Prüfungsleistungen
 3. Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
 4. Anerkennung der Vorpraxis und Zulassung zur sowie Anerkennung der Praxisphase.
- (2) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich beim Rektor der HTWK Leipzig oder bei der den Bescheid erlassenden Stelle oder zur Niederschrift des Justitiars der HTWK Leipzig einzulegen.
- (3) Soweit dem Widerspruch abgeholfen wird, entscheidet hierüber die erlassende Stelle durch Abhilfebescheid. Kann dem Widerspruch nicht abgeholfen werden, ergeht ein Widerspruchsbescheid. Diesen erlässt der Rektor der HTWK Leipzig. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Studierenden zuzustellen. Der Widerspruchsbescheid legt fest, wer die Kosten des Verfahrens trägt.
- (4) Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Leipzig erhoben werden.

§ 25

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung ist vom Senat der HTWK Leipzig am 15.03.2006 beschlossen und durch das Rektoratskollegium der HTWK Leipzig durch Beschluss vom 12.04.2006 genehmigt worden. Diese Ordnung wurde durch das Rektoratskollegium der HTWK Leipzig durch Beschluss vom 07.06.2006 genehmigt.
- (2) Die Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1.9.2006 in Kraft und gilt erstmals für Studierende, die zum Wintersemester 2006/07 immatrikuliert werden.

Leipzig, den 07.06.2006

Der Rektor

der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig (FH)

(Prof. Dr.-Ing. Manfred Nietner)

Anlage (1) zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang International Management:

Modul-Gruppen-Nr.	Modulgruppe	Modul-Nr. ¹	Modulbezeichnung	E C T S	Prüfungs- vorlei- stung (-en) ²	Prüfungs- leistung ³
1	Mathematik					
		1.1.1	Wirtschaftsmathematik	5		PK (120 min.)
		1.2.1	Wirtschaftsstatistik	4	PVB	PK
2	Grundlagen der BWL					
		2.1.2	Introduction to International Management	6		PK und PP und PH
		2.2.2	Buchführung / Bilanzierung	6		PK
		2.1.3	Kosten- und Leistungsrechnung	5		PK
3	Recht					
		3.1.4	Bürgerliches Recht und Handelsrecht	5		PK
		3.2.3	Arbeitsrecht / Gesellschaftsrecht	4		PK
		3.5.1	Öffentliches Wirtschaftsrecht	5		PK
4	Volkswirtschaftslehre					
		4.1.5	Mikroökonomie I: Einführung	5		PK
		4.2.4	Mikroökonomie II: Markt und Wettbewerb	4		PR und PK
5	Wirtschaftsinformatik					
		5.1.6	Wirtschaftsinformatik I: Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	3		PC
		5.3.1	Wirtschaftsinformatik II: Programmierung und PC-Datenbanken	4		PK
		5.6.1	Wirtschaftsinformatik III: Systementwicklung und Anwendungssysteme	5		PK
6	Betriebswirtschaftliche Funktionallehren					
		6.3.2	Rechnungswesen / Controlling	5		PK
		6.2.5	Marketing	5	PVR	PK

¹ Die erste Ziffer bezeichnet die Modulgruppe, die zweite die empfohlene Semesterlage, die dritte die laufende Nummer der Prüfung im entsprechenden Semester.

² Legende: Siehe § 6 Absatz 2.

³ Legende: Siehe § 6 Absatz 1; Dauer PK 90 Min.; Ausnahmen sind gekennzeichnet. Der zeitliche Aufwand für die Bearbeitung der PH/PVH, PR/PVR/PP und PM ist den einzelnen Modulbeschreibungen unter der Rubrik Arbeitslast zu entnehmen.

		6.5.2	Materialwirtschaft / Logistik	5		PK
		6.3.3	Personalwirtschaft	5		PK
		6.5.3	Produktion	5		PK
		6.3.4	Steuerlehre	5		PK
		6.5.4	Unternehmensführung	5		PK und PR
		6.6.2	Finanzwirtschaft	5		PK
7	Sozial- und Methodenkompetenz					
		7.2.6	Erste Wirtschaftsfremdsprache	6		PK und PP
		7.3.5	Zweite Wirtschaftsfremdsprache	7		PK und PP
		7.3.6	Intercultural Communication	4		PK und PP
		7.4.1	Praxisphase ⁴ / Projektarbeit	16/6		PH
8	Internationales Management					
		8.5.5	International Taxation	5		PK
		8.5.6	International Economic Law	5		PK und PH
		8.3.7	International Economics	5		PM und PH und PP
		8.3.8	International Marketing	5		PH und PR und PP
		8.6.3	International Management Accounting	5		PK
		8.6.4	International Strategic Management	5		PK (60 Min.) oder PR oder PH
9	Final Examination					
		9.6.5	Bachelor Thesis / Oral Examination	10	TB Stud. Gen.	PH und PM